

Teich-Ordnung.

75

cabel und nicht gar zu kostbar befunden wird / die Teiche von obenwärts / auff und an beeden seiten / schreim ab / und nach der Linie / in guter proportionirlicher Fläche / nicht aber holl oder zu steil / verfertiget / und also die bißherige steigere Teiche / so viel thunlich / gemächlich zu flachen gemacht werden.

S. 5. Und wie Wir nun auffer Zweifel setzen / daß wann diesem / zur übrigen Teichs-Verfassung / den rechten Grund legendem Haupt-Puncte / gebührend nachgelebet wird / man nächst Göttl. Gnaden-Verleihung / hinkünfftig nicht so leicht und offft / wie bißhero geschehen / dergleichen schwerer / und mehrmahlen / mit vieler Menschen und Viehe Untergang / vergesellschafteter Teichschaden / sich werde zubefürchtē haben: So declariren Wir hiemit ein- für allemal / wann hinführo / auß Verhängniß Gottes / dergleichen sich weiter zutragen / und dabey / nach vorgenommenener legalen Untersuchung / derjenige / an welches Teiche / der Einbruch / oder die Überstürzung / geschehen / durch eigene Versäumniß und Nachlässigkeit / mittelst muthwilliger Hindansetzung des / von denen Teich-Inspectorn desfalls an ihn ergangenen scharffen Befehls / hieran schuldig erfunden werden solte / denselben nicht allein zu Bezahlung der Unkosten / so weit sein Vermögen sich erstreckt / anhalten / besondern auch wider ihn / ohne einige Gnad-Erweisung / eine exemplarische / und dem Verbrechen allerdings gleichständige Bestrafung / würcklich ergehen zulassen.

N 3

chem